

## **Sachverhalt**

B vermietet Baumaschinen an private Bauherren. Insgesamt verfügt er über vier Maschinen, die er selbst wartet und instand hält. Sein Jahresumsatz beträgt 60.000 €. Über Einnahmen und Ausgaben führt er sorgfältig Buch. Angestellte hat er nicht. Anfang Januar entschließt er sich, die Eintragung ins Handelsregister zu beantragen. Obwohl er erst im April als Kaufmann eingetragen wird, tritt er schon seit Jahresbeginn stets unter der Firma „B-Baumaschinenvermietung- e.Kfm.“ im Rechtsverkehr auf.

Im Februar wittert B ein einmaliges Geschäft, als der Hersteller H im Internet zehn fabrikneue Hubarbeitsbühnen für 850.000 € zum Kauf anbietet. Zur Finanzierung des Geschäfts nimmt B bei der D-Bank einen Kredit in Höhe von 100.000 € auf, was in etwa dem Wert seines Maschinenparks entspricht. Der Rest des Kaufpreises soll in monatlichen Raten abbezahlt werden. H behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Eine Veräußerung soll wie in der Branche üblich nur mit seiner Einwilligung und unter Abtretung der Kaufpreisforderung gegen den Erwerber zulässig sein.

B gelingt es, die Maschinen an die K-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer G, für 1.000.000 € weiterzuveräußern. Bestandteil dieses Vertrages ist die Vereinbarung, dass B die Kaufpreisforderung nur gegen ein schriftliches Einverständnis der K-GmbH abtreten darf. Sollten dieser Vereinbarung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, so sollen diese zwischen den Parteien keine Geltung entfalten.

Anfang März wurden die zehn Hubarbeitsbühnen durch Mitarbeiter des H auf dem Betriebsgelände der K-GmbH an B ausgeliefert und von diesem dort mit den jeweils dazugehörigen Betriebsunterlagen an G übergeben. Die K-GmbH zahlte daraufhin an B den vereinbarten Kaufpreis, den dieser zur Tilgung privater Schulden verwendete. H gegenüber hatte B erklärt, er habe die Arbeitsbühnen lediglich vermietet. Nachdem B mit der Erfüllung seiner monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, erklärt H den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Herausgabe der Bühnen von der K-GmbH. G verweigert dies mit der Begründung, er habe geglaubt, dass B von H zu Veräußerung ermächtigt worden sei. Ist das Herausgabeverlangen des H berechtigt?

### **Abwandlung 1:**

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn B bereits im Januar in das Handelsregister eingetragen worden wäre?

### **Abwandlung 2:**

Angenommen die K-GmbH hat bis jetzt nur die Hälfte des Kaufpreises an B gezahlt. B benötigt aber dringend weiteres Kapital und tritt seine Forderung gegen die K-GmbH in Höhe von 500.000 € ohne deren Zustimmung an die X-AG ab. Diese zahlt dafür an B 480.000 €. Nach der Abtretung zahlt die K-GmbH weitere 250.000 € an B. Die X-AG verlangt nun von der K-GmbH Zahlung von 500.000 €. Diese erwidert, die Abtretung sei ohne ihre Zustimmung erfolgt und daher unwirksam. Zudem habe sie bereits – ohne von der Abtretung zu wissen – weitere 250.000 € bezahlt und ihr stehe schon seit geraumer Zeit eine fällige Forderung gegen B in Höhe von 30.000 € zu, mit der sie nun die Aufrechnung erkläre. Hat die X-AG trotz des Abtretungsverbots einen Anspruch auf Zahlung von 500.000 €?